Binnenschifffahrt

Kontrolllisten im Verkehrsblatt veröffentlicht



Standardisierte Checklisten zur Schiffskontrolle in Verbindung mit 1.8.1.2.1 ADN veröffentlicht.

Das Bundesverkehrsministerium hat im Verkehrsblatt 12/2014 vom 30. Juni zwei Checklisten für die Kontrolle von Trockengüter- und Tankschiffen veröffentlicht, die gefährliche Güter befördern. Die-

se Kontrollliste ist seit dem 1. Juli von den nach Paragraph 16 Absatz 6 zuständigen Behörden des Bundes und der Länder bei ihren Kontrollen nach Absatz 1.8.1.1.1 ADN zu verwenden. Alternativ können viersprachige Listen auch von der Homepage der UN-Wirtschaftskommission für Europa Unece heruntergeladen werden (ADN, Harmonized Model Checklists).

M275

Saug-Druck-Tanks

Erst im Mai hatte Deutschland die Multilaterale Vereinbarung M275 über die explosionsdruckfeste Gestaltung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle initiiert, jetzt haben die Niederlande sie ebenfalls gezeichnet. Im Verkehr in und zwischen diesen Staaten müssen Tanks damit über keine Einrichtung zur Verhinderung des unmittelbaren Flammendurchschlags verfügen, wenn der Tank einer Explosion standhalten kann. ohne dass er undicht wird. Zudem müssen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Auswirkungen der Explosion außerhalb des Tanks zu vermeiden. Die M275 gilt bis zum 31. Dezember 2014.



Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle.

AwSV

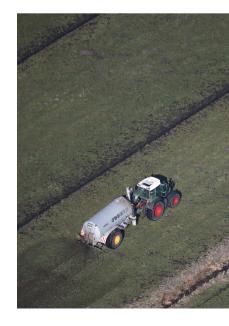
Bundeslandwirtschaftsministerium lehnt Beschluss ab

Die Debatte um die geplante Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) reißt nicht ab. Nach Informationen des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft BDE sperrt sich das Bundeslandwirtschaftministerium gegen den Maßgabenbeschluss des Bundesrats vom 23. Mai. Der Grund: Auch Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS-Anlagen) stehen nun im Verordnungsentwurf, nachdem sie ursprünglich davon ausgenommen sein sollten. Das Agrarressort dränge deshalb in den anstehenden Gesprächen mit dem Bundesumweltministerium darauf, die Maßgaben der Länderkammer nicht in Kraft zu setzen.

BDE-Präsident Peter Kurth warnt vor einer weiteren Verzögerung: "Nach einem nunmehr dreijährigen Abstimmungs- und Beratungsprozess sollte die AwSV nicht durch eine lang anhaltende Diskussion innerhalb der Bundesregierung aufs Spiel gesetzt werden. Mit einem Scheitern bestünde zudem das Risiko, am Ende eines erneuten Verfahrens eine Verordnung zu bekommen, die möglicherweise weitere Verschärfungen für die Wirtschaft vorsehen würde."

Der BDE fordert nachdrücklich, den Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung schnell zu Ende zu bringen, damit es endlich zu einer bundeseinheitlichen Regelung komme. Derzeit befinden sich die vier von der AwSV betroffenen Ministerien (Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft) in den Ressortabstimmungen. Lehne die Bundesregierung den Maßgabenbeschluss des Bundesrates ab, so die Befürchtung des Entsorgerverbands, wäre die Verordnung in Gänze neu auf den Weg zu bringen.

Auch wassergefährdende Stoffe: Jauche, Gülle und Silagesickersaft. Lageranlagen sollen nun unter die AwSV fallen.



Kurz & Knapp

RID 4/2014

Die Niederlande hat die von Deutschland initiierte Multilaterale Sondervereinbarung RID 4/2014 über die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS oder UN 3088 SELBSTER-HITZUNGSFÄHIGER ORGANI-SCHER FESTER STOFF, N.A.G. unterzeichnet, so dass die Erleichterungen für den Bahntransport innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit den Niederlanden angewendet werden können. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2014

TÜRKEI

Unter der Rubrik "ADR, Competent Authorities" haben Belgien und die Türkei auf der Homepage www.unece.org, Transport, Dangerous goods, Aktualisierungen vorgenommen. Unter anderem sind nun die Ansprechpartner für Gefahrgut in den türkischen Behörden veröffentlicht.

ATEMSCHUTZGERÄTE

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 14.2 eine Einteilung von Atemschutzgeräten vorgenommen. Diese werden nach Gewicht und Druckdifferenzen bei Einund Ausatmung eingeteilt:

- Gruppe 1: Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar
- Gruppe 2: Gerätegewicht zwischen 3 und 5 kg oder Atemwiderstand über 5 mbar
- Gruppe 3: Gerätegewicht über 5 kg

Atemschutzgeräte bis 3 kg Gewicht und keinem Atemwiderstand, Geräte mit Atemwiderstand bis 5 mbar, die weniger als 30 Minuten pro Tag getragen werden, sowie Fluchtgeräte und Selbstretter mit maximal 5 ka Gewicht sind keiner der aenannten Gruppen zuzuordnen.

Frage des Monats

Eine Frage des Gewichts

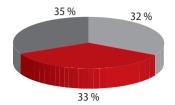
Das hatten wir gefragt: Für eine größere Lieferung sollen UN 1950 Druckgaspackungen, 2.1 und UN 2037 Gaspatronen, 2.1 (jeweils 1 l je Gefäß), zusammengepackt werden. Es steht eine dafür zugelassene Kiste aus Pappe (UN/4GV/X124/S/13/D/BAM 7396-DS Smith-MI) zur Verfügung. Welches Gewicht ist in diesem Fall nach ADR für das Versandstück maximal zulässig?

- 1. Bruttomasse 124 kg (33%)
- 2. Nettomasse 55 kg (35%)
- 3. Bruttomasse 30 kg (32%)

Wie unterschiedlich einzelne Gefahrgutvorschriften ausgelegt werden können, zeigen die Ergebnisvorschläge der Umfrageteilnehmer. Jeweils circa 1/3 hat sich für eine der drei Antwortalternativen entschieden. Zunächst ist festzustellen, dass eine Zusammenpackung der beiden UN-Nummern gemäß ADR (MP9) zulässig wäre. Die verwendete Verpackung selbst kann gemäß Verpackungscodierung bis zu einer maximalen Bruttohöchstmasse von 124 Kilogramm genutzt werden. Insofern wäre Antwortalternative 1 (124 kg) allem Anschein nach richtia.

Dem steht aber zum einen der Unterabschnitt 4.1.10.2 ADR entgegen, wonach bei verschiedenen zusammengepackten Gütern die Außenverpackungen aus Pappe nicht schwerer als 100 Kilogramm sein dürfen. Zum anderen müssen auch die einzelnen Verpackungsanweisungen für UN 1950 (P207) und UN 2037 (P003 i. V. m. PP17) geprüft werden. Gemäß P207 a) wäre ebenfalls die Antwortalternative 1 (124 kg) die Lösung. Allerdings wird in P003 (PP17) festgelegt, dass Versandstücke bei Verpackungen aus Pappe die Nettomasse von 55 Kilogramm nicht überschreiten

dürfen. Hier ist nicht fixiert, dass dies nur für nicht UN-geprüfte Außenverpackungen gilt und es steht auch nicht, dass bei Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (in diesem Fall mit UN 1950) die 55 kg nur für UN 2037 gelten, sondern für das Versandstück. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen kann bei einer Zusammenpackung der beiden UN-Nummern nur Antwortalternative 2 (Nettomasse 55 kg) die Lösung sein. Nicht in Frage kommt die Antwortalternative 3, die nur richtig gewesen wäre, wenn der Fall auf begrenzte Mengen (LQ) beschränkt würde.



Radioaktive Stoffe

GGR 017 veröffentlicht

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAM hat in Ausgabe 2/2014 ihrer Amtlichen Mitteilungen die neue Gefahrgutregel 017 veröffentlicht. Die BAM-GGR 017 soll eine Übersicht zu Grundlagen für die Durchführung der Bauartprüfung und zum Verfahren der Zulassung von radioaktiven Stoffen in besonderer Form geben (siehe dazu auch Gefahr/gut-Ausgabe

Die Zusammenfassung der Anforderungen an Auslegung, Fertigung und Betrieb zulassungsfähiger Bauarten soll dem Antragsteller die Information über Inhalt und Umfang der im Zulassungsverfahren vorzule-

genden Nachweise und Unterlagen erleichtern.

Neben den notwendigen Prüfungen an einem Baumuster zum Nachweis der Einhaltung der Prüfanforderungen werden in dieser Gefahrgutregel auch die im Anschluss durchzuführenden

Dichtheitsprüfungen beschrieben. Ebenfalls Gegenstand der Regel sind die Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die Auslegung, Fertigung, Prüfung und den Betrieb von radioaktiven Stoffen und die Maßnahmen vor einer Beförderung. gh



Verschiedene Bauarten radioaktiver Stoffe in besonderer Form.